

Checkliste für Schenkungsverträge

(Was man bei einem Schenkungsvertrag zumindest beachten soll)

§ 1 Präambel

- Geschenkgeber ...
- Geschenknehmer ... Geburtsdatum?
- Vertretungsverhältnis?
- Minderjährigkeit?
- Welche Formvorschriften sind zu beachten? (Notariatsakt?)
- Motive

§ 2 Geschenkgegenstand

- Genaue Beschreibung (nur Sachen können geschenkt werden, nicht „... das ganze Vermögen“)
- Ggf negative Abgrenzungen: Was gehört nicht dazu?
- Bei Liegenschaften: Einlagezahl, Grundstücksnummern, Katastralgemeinde und Grundbuchgericht, Qualität der Grundstücke
- Belastungen?
- Zubehör

§ 3 Schenkungsvereinbarung

- Hinweis auf die Schenkungsabsicht (Unentgeltlichkeit genügt nicht!)
- Vertragsannahmeerklärung

§ 4 Wirkliche Übergabe

Individualisierung des Übergabevorganges, nämlich zB

- bei Liegenschaften zumindest außerbücherliche Übergabe („Schlüsselübergabe“). Die Erklärung „Übergabe mit Unterschrift vollzogen“ genügt nicht (gemeinsame Begehung und Übergabe der Verwaltungsunterlagen ist typische und ausreichende Übergabshandlung);
- bei Forderungen: Übergabe der Schuldurkunde oder Verständigung des Schuldners;
- bei Sparkassenbüchern Übergabe des Sparkassenbuches, bei Sparbüchern mit Losungswort: Mitteilung des Losungswortes, ansonsten Einzahlung für den Beschenkten; übersteigt das Guthaben einen Wert von EUR 15.000,- ist es erforderlich, dass die Identität des Erwerbers feststeht;
- bei Aktien: schriftliche Bevollmächtigung zur Behebung von Aktien aus einem Bankdepot mit Ausfolgungsauftrag an die Bank;
-

bei gemeinsamer Gewahrsam genügt zur wirklichen Übergabe, wenn der Beschenkte die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausüben kann;

- genaue Festlegung des Zeitpunktes.

§ 5 Schenkungsmotiv

Die Anführung der Beweggründe (des Schenkungsmotives) empfiehlt sich aufgrund der Anfechtungsmöglichkeit wegen Motivirrtums,

- zB ein bestimmter Verwendungszweck des Geschenkgegenstandes (insbesondere wenn es sich um Bargeld handelt)
- Ist vielleicht ein anderer Vertragstypus angesichts des vorliegenden Beweggrundes besser geeignet? (Erbvertrag?)

§ 6 Widerrufsverzicht

Grundsätzlich ist einseitiger Widerruf einer Schenkung nicht möglich. Das Gesetz sieht allerdings eine Widerrufsmöglichkeit vor wegen:

- Bedürftigkeit des Geschenkgebers
- Undank des Geschenkgebers
- Verkürzung des Unterhaltes (der Anspruch steht auch dem zur Zeit der Schenkung gezeugten, noch ungeborenen Kind zu)
- Verkürzung des Pflichtteiles
- Nachgeborener Kinder
- Schenkungen im Rahmen eines Verlöbnisses und Widerruf durch den schuldlosen Teil
- Schenkungen an Verlobte durch außenstehende Dritte und Widerruf bei Auflösung des Verlöbnisses. Den Außenstehenden darf daran kein Verschulden treffen.

Der Widerrufsverzicht des Schenkers kann durch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des Beschenkten ersetzt werden. Der Widerrufsverzicht bedeutet (nur), dass die Schenkung nicht grundlos widerrufen werden darf und bindet den Geschenkgeber (nur) obligatorisch. Ein Belastungs- und Veräußerungsverbot untersagt dem Geschenkgeber die Belastung und den Verkauf (der Liegenschaft) und bindet – ohne Verbücherung(smöglichkeit) – den Geschenkgeber (ebenfalls nur) obligatorisch. Auch die Warnfunktion ist jedenfalls gleichwertig (OGH 04.09.2014, 5 Ob 39/14t).

§ 7 Schenkung auf den Todesfall

Grundsätzlich immer mit Widerrufsverzicht verbunden, die gesetzlichen Widerrufsründe bleiben erhalten:

- Die aufschiebende Bedingung des Überlebens des Geschenknehmers ist nicht zulässig
- Keine sofortige Übergabe möglich, deshalb immer notariatsaktpflichtig
- Soll es dem Geschenkgeber untersagt sein, den Geschenkgegenstand zu verändern (zu belasten?)
- Vereinbarung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot? (§ 364c ABGB!)

§ 8 Aufschiebende Bedingungen

- In diesem Fall sind immer die Formvorschriften für Schenkungsverträge zu beachten, da eine wirkliche Übergabe vor Bedingungseintritt nicht möglich ist
- Grundverkehrsbeschränkungen sind grundsätzlich zu beachten, da die Unentgeltlichkeit für sich selbst Bewilligungsvorgänge nicht entbehrlich macht

☐

- Deviseninländereigenschaft gegeben?

§ 9 Daten für Abgabenbemessung

- Geburtsdatum des Geschenknehmers wegen des Kapitalwertes von Renten ... (Bewertungsgesetz)
- Einheitswert bzw Verkehrswert wegen Progression
- Geburtsdaten bei Liegenschaftsschenkung
- Bei beweglichem Vermögen Anzeigepflicht bei FA, wenn der Wert EUR 50.000,- der Schenkung zwischen Angehörigen, bzw EUR 15.000,- bei Nichtangehörigen übersteigt
- Bei Liegenschaft: Grunderwerbssteuer fällt an

§ 10 Kosten und Gebühren

- Kosten- und Gebührentragungspflicht (hat wegen schuldrechtlichen und gesetzlichen Solidar- und Mithaftungsbestimmungen praktisch regelmäßig nur im Innenverhältnis Bedeutung)